

Auskunft:
Mag. Martin Winder
T +43 5574 511-23810

Zahl: IIIa-28130.03
Bregenz, am 16.12.2024

MITTEILUNGSBLATT
FÜR KIES-, SAND- UND SCHOTTERGEWINNENDE
SOWIE STEINBRUCHBETREIBENDE

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abgabensätze der Naturschutzabgabe betragen ab dem 01. Jänner 2025 für

- a) **Steine – Cent 50,5 pro Tonne**
- b) **Sand, Kies und Schuttmaterial aller Art – Cent 101 pro Tonne.**

Ab diesem Zeitpunkt sind daher die beiliegenden Erklärungsformulare mit den obgenannten Abgabensätzen zu verwenden. Die Naturschutzabgabe-Erklärung kann auch im Internet unter www.vorarlberg.at, unter der Rubrik „Service - Anträge und Formulare“, abgerufen und ausgefüllt werden.

Wegen der in § 13 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bestimmten jährlichen Teuerungsanpassungen der Abgabensätze müssen die am 31.12. eines Kalenderjahres vorhandenen Materialvorräte detailliert erhoben und aufgezeichnet werden. In diesem Zusammenhang ersuchen wir Sie, den im Jahr 2024 durchgeführten Materialabbau folgendermaßen nachzurechnen und uns zu übermitteln:

Lagerbestand 31.12.2024
- Lagerbestand 01.01.2024
+ Verkauf 2024
+ Eigenverbrauch 2024
- Recyclingmaterial 2024
- abgabefreie Zukäufe/Zulieferungen 2024
= meldepflichtige Abbaumenge

Allfällige Differenzen gegenüber den versteuerten Materialmengen sind bis spätestens 15.02.2025 zu den im Jahr 2024 geltenden Abgabesätzen nachzumelden.

Ergänzend zu den Bestimmungen zur Buchführungspflicht gilt:

Bei Prüfungen wird das verkaufte Material dem erklärten Material gegenübergestellt. Die Differenz muss nachvollziehbar aufgezeichnet sein, ansonsten muss das verkaufte Material für die Abgabepflicht herangezogen werden.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass das Recyclingmaterial, das Material aus Aushüben und die Materialzukäufe (Herkunft und Menge) aufgezeichnet werden, damit sie abgabemindernd berücksichtigt werden können. Der Verkauf des Recyclingmaterials, sei es durch Beimischung oder sei es durch alleinigen Verkauf, ist zu quantifizieren. Diese Aufzeichnungen haben zu enthalten: Herkunft des Recyclingmaterials durch Angabe des Übergebers, Menge des übernommenen Materials und den Verbleib des Recyclingmaterials durch Angabe des Übernehmers/der Übernehmerin, Menge des übergebenen Materials und Datum der Übergabe.

Beispiel:

| Übernahme- monat und Jahr | Übernommene Recyclingmaterial- menge in to oder m ³ | Art und Herkunft des Recyclingmaterials/Aushub (Baustelle und Ort) | Verkauft als an (Übernehmender) to oder m ³ am |
|---------------------------------|--|--|--|
| 12/2020 | 100 to | Betonabbruch, Firma NAME, ORT | Bruchschotter, Baustelle EFH, 80 to Bruchschotter, Schüttung Parkplatz, Fa, 10 to |

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag. Martin Winder